

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Anbieter, Händler, Schausteller und Musiker für den Ökomarkt Samariterstraße

Stand 28.05.2010

Verantwortlicher Betreiber des Ökomarktes Samariterstraße (nachfolgend Veranstaltung genannt):

Ökomarkt-Veranstaltungsservice Christoph Ebeling (nachfolgend Vermieter / Veranstalter genannt); die von ihm beauftragte Marktleitung handelt namens und im Auftrag des Vermieters / Veranstalters. Der Vermieter / Veranstalter gestaltet die Veranstaltung gewissenhaft und nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen.

Postadresse:
Ökomarkt-Veranstaltungsservice Christoph Ebeling
Wilsnacker Straße 31
10559 Berlin

Kontakt:
Ökomarkt-Veranstaltungsservice Christoph Ebeling
Tel.& Fax.: 030-39 03 04 77
Mobil: 0173-20 19 624
E-mail: ebeling-christoph@gmx.de
www.ökomärkte-berlin.de

§ 1 Mietumfang

Zwischen dem Vermieter / Veranstalter und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Vermieter / Veranstalter. Gesonderte Dienstleistungen (z.B. Mietstandvermietung) können über den Vermieter / Veranstalter gebucht werden. Eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt.

§ 1a Mietumfang – Bestimmungen bargeldloser Zahlungsverkehr

Der verbindliche Mietvertrag kommt erst mit der Zahlung der Rechnung zu Stande. Entscheidend ist der Eingang des Betrages (Wertstellung auf dem Konto des Vermieters / Veranstalters). Gesonderte Dienstleistungen (z.B. Mietstandvermietung) können von den Anbietern dieser Dienstleistungen separat abgerechnet werden. Sollten Beträge nicht rechtzeitig eingegangen sein, ist der Vermieter / Veranstalter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Weiterhin ist der Vermieter / Veranstalter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen. Vom Mieter getätigte Mietverträge müssen in voller Höhe beglichen werden. Sollte der Mieter nach Zahlung des Mietzinses dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Der Mieter erhält nach erfolgter vollständiger Zahlung die einmalige Genehmigung vom Vermieter / Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu

übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments und/oder der Dienstleistungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters / Veranstalters. Der Vermieter / Veranstalter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

§ 1b Mietumfang – Bestimmungen Barzahlung

Der verbindliche Mietvertrag kommt mit der verbindlichen Anmeldung des Mieters und der Bestätigung dieser durch den Vermieter / Veranstalter zu Stande. Die Miete wird vom Vermieter / Veranstalter während der Verkaufszeit in bar gegen Quittung kassiert. Gesonderte Dienstleistungen (z.B. Mietstandvermietung) können von den Anbietern dieser Dienstleistungen separat abgerechnet werden. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Vermieter / Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments und/oder der Dienstleistungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters / Veranstalters. Der Vermieter / Veranstalter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

§ 1c Mietumfang – Generelle Einschränkungen für Anbieter ökologisch erzeugter Waren

Erzeugnisse pflanzlicher und tierischer Herkunft müssen nach der EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen) kontrolliert und zertifiziert sein und bevorzugt den Richtlinien der anerkannten ökologischen Anbauverbände (z. B. Verbund Ökohöfe Nordost, Gäa, Demeter, Bioland, Naturland) entsprechen. Das gilt sowohl für unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte als auch für Verarbeitungsprodukte des pflanzlichen und tierischen Bereiches.

Dazu zählen:

- landwirtschaftliche und gärtnerische Rohprodukte
(z.B. Getreide, Gemüse, Obst)
- verarbeitete Produkte pflanzlicher Herkunft
(z.B. Brot- und Backwaren, Müsli, Teigwaren, Brotaufstriche, Fette und Öle, Suppen und Soßen, Feinkostkonserven wie z.B. Mayonnaise & Dressing, Tofu, Kaffee, Tee, Kräuter, Säfte, Wein)
- Rohprodukte und verarbeitete Produkte tierischer Herkunft
(z.B. Fleisch- und Wurstwaren, Milch- und Milchprodukte, Honig)
- Fische
Fische müssen entweder nach den Richtlinien der Anbauverbände gehalten werden oder aus Wildfang stammen.

Für Produkte aus dem Nicht-Lebensmittelbereich, z.B.

- Naturkosmetik, ätherische Öle, Heilmittel, Räucherwerk
- Naturtextilien, Bezugsstoffe, Füllstoffe, Textilspielzeug
- Felle, Lederwaren (Schuhe, Möbel, Kleider),
- Papier und Bürowaren
- Wasch- und Reinigungsmittel
- Holz und Flechtwerk;
- Ton- und Keramikerzeugnisse

gelten die Zulassungskriterien der aktuellen BioFach-Messe Nürnberg.

Für die Zulassung hier nicht aufgeführter Produkte oder Produktgruppen auf dem Ökomarkt gilt: Das Produkt muss ökologisch sinnvoll sein. Herstellung und Vertrieb sollen so umweltschonend wie möglich erfolgen.

Der Weiterverkauf von Produkten anderer Erzeuger und Verarbeiter ist nur gestattet, wenn diese ebenfalls EU-zertifiziert und bevorzugt verbandsgebunden sind.

Die jährlich gültigen EU- und Verbandszertifikate sind dem Vermieter / Veranstalter im Original vorzulegen und in Kopie auszuhändigen. Kommt der Mieter dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter / Veranstalter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten.

§ 1d Mietumfang allgemein

Der Vermieter / Veranstalter behält sich vor, für Veranstaltungen mit einer Brauerei als Exklusivbetreiber jeglichen weiteren Ausschank von Bier zu untersagen.

§ 2 Beschallung der Stände

Der Mieter darf unter keinen Umständen (es sei denn, es wird vom Vermieter / Veranstalter ausdrücklich genehmigt) an seinem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik als Verkaufshilfe abspielen oder darbieten. Der Betrieb ist vom Umweltamt untersagt und führt zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände. Zudem hat der Mieter das vom Umweltamt auferlegte Bußgeld zu zahlen.

§ 3 Behördliche Auflagen / Genehmigungen

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen / Anmeldungen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Vermieter / Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

§ 4 Rücktritt / Verlegung

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist für die Eröffnung des Ökomarktes Samariterstraße nicht möglich. Für alle nachfolgenden Märkte gelten die vom Vermieter / Veranstalter bekannt gegebenen Rücktrittsfristen; nach Ablauf dieser vom Vermieter / Veranstalter genannten Fristen ist der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, nicht möglich.

Muss der Vermieter / Veranstalter auf Grund höherer Gewalt (z.B. aufgrund einer Unwetterwarnung) oder behördlicher Verfügung die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete.

Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt und/oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. aufgrund einer Unwetterwarnung) abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz an den Vermieter / Veranstalter, gleich welcher Art und Höhe.

Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden an einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Vermieter / Veranstalter wahlweise telefonisch oder schriftlich (ggf. per E-Mail) informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an.

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

§ 5 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Vermieter / Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass der Mieter nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Vermieter / Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Vermieters / Veranstalters entstehen.

Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter / Veranstalter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Vermieter / Veranstalter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Standkennung / Standort / Standfläche

Der Mieter verpflichtet sich, an seiner Stand- oder Betriebsfläche ein Firmenschild anzubringen, das Namen, Telefonnummer, Adresse oder Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Alle auf der Veranstaltung angebotenen Waren müssen mit Preisen, Herkunftsland und EU-Qualitätsnorm (u.A. Handelsklassen) ausgezeichnet sein.

Die Standflächen des Mieters werden vom Vermieter / Veranstalter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Vermieter / Veranstalter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes, der behördlichen Auflagen und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Auch kurzfristige Standflächenänderungen durch den Vermieter / Veranstalter begründen keinen Schadensersatzanspruch des Mieters. Eine Festlegung der Standfläche durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standfläche darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters / Veranstalters nicht wechseln oder verlassen, auch der Tausch einer vom Vermieter / Veranstalter zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters / Veranstalters nicht gestattet.

Anbauten und / oder Überbauten über die gemietete Breite und / oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Anbauten und / oder Überbauten dürfen nur so tief herabhängen, so dass ihre Oberkante zwei Meter vom Boden entfernt ist. Der Mieter haftet bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes zum Boden von selbst aufgebauten Anbauten und / oder Überbauten und hat diese auf Anweisung des Vermieters / Veranstalters diese ggf. unverzüglich zu entfernen. Pfosten, Anker oder ähnliche, Verankerungen dürfen nicht in den Boden eingegraben oder eingeschlagen werden. Der Mieter hat auf Anweisung des Vermieters / Veranstalters nicht genehmigte Sitzflächen, Stehtische ggf. sofort abzubauen. Anbauten und / oder Überbauten, Sitzflächen und Stehtische sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig.

Der Mieter verpflichtet sich, in Absprache mit seinem gegenüber liegendem Mieter eine Feuerwehrgasse von 5,50 Metern frei zu halten. Der Vermieter / Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtbeachtung zu rechnen hat.

§ 7 Strom / Wasser

Der Vermieter / Veranstalter erklärt sich bereit – im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten – dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat bei Anmeldung seinen Stromverbrauch und/oder Wasserverbrauch anzugeben; hierbei ist die Spitzenlast und die Dauerlast vom Mieter zu beziffern.

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen sowie Elektro-Standbeheizungen zu betreiben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Vermieter / Veranstalter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten.

Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein Feuchtraum-geeignetes und VDE-geprüftes 230 V-Verlängerungskabel oder 230 V-Kabeltrommel mit Verteilerdose, ggf. passendes Starkstromkabel, der Schutzart IP54 / Kabelschutzklasse H07 RN-F mitbringen und muss es vor Betrieb vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse und Überhitzung zu vermeiden. Die behördlichen Vorschriften zum Betrieb der mobilen Stromversorgung (u.A. regelmäßige Prüfung der mobilen Stromversorgung und der elektrischen Einrichtungen gemäß BGV A3) sind vom Mieter selbstständig einzuhalten.

Hinweis: 230 V-Verlängerungskabel oder 230 V-Kabeltrommel ab 20 Metern Länge müssen einen Leiterquerschnitt von 2,5 mm besitzen. Ein Leiterquerschnitt von 1,5 mm ist lediglich unter 20 Metern zulässig. Dies gilt sinngemäß auch für gekoppelte 230 V-Verlängerungskabel oder 230 V-Kabeltrommeln.

Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens je 50 m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen.

Der Vermieter / Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

§ 8 Weisungsrecht / Unfallverhütung

Dem vom Vermieter / Veranstalter eingesetzten Personal ist auf Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen.

Die Unfallsverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen, Gas-Standbeheizungen u.Ä.. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und leicht zugänglich anzubringen. Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen.

Während der Veranstaltungszeit ist das Befahren der Gesamtfläche der Veranstaltung strengstens untersagt, alle Verkaufsfahrzeuge des Mieters sind vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen.

Bei Verwendung von offenem Licht oder Feuer (z.B. Beleuchtung, Heizung) ist in jedem Stand ein Feuerlöscher der Größe 3 für die Brandklasse ABC vorzuhalten. Fehlt dieser, so ist die Verwendung von offenem Licht oder Feuer automatisch vom Vermieter / Veranstalter untersagt.

§ 9 Geschirr / Müll / Reinigung der Standflächen

Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr (Glas, Porzellan, Metall, usw.) oder in kompostierbarem Einweggeschirr (unbehandelte, unbeschichtete Pappe, Maisstärkeprodukte etc.) ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können zum sofortigen Verweis von der Veranstaltung führen.

Der Vermieter / Veranstalter behält sich bei Sonderveranstaltungen (Feste u.Ä.) vor, zusammen mit der Miete eine Müllkaution zu erheben, die der Mieter zurück erhält, wenn der von ihm gemietete Standplatz nachweislich sauber hinterlassen wird. Die Müllkaution verfällt, entweder, wenn der Müllkautionsschein nicht von der Marktleitung unterzeichnet, oder die Standfläche nicht sauber hinterlassen wurde oder wenn die Kautions nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Festes mit Einsendung des vollständig unterzeichneten Müllkautionsscheins unter Angabe der

Kontonummer und Bankleitzahl postalisch beim Veranstalter rückgefordert wird. Eine automatische Rückzahlung ist nicht möglich.

Bei Sonderveranstaltungen und während der alltäglichen Markttag hat der Mieter für die Reinigung seiner Standfläche und der unmittelbaren Umgebung selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferungen etc.. Diese sind vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Der Mieter stellt an seinem Platz Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Kommt der Mieter an alltäglichen Markttagen seiner Reinigungspflicht nicht nach, so stellt ihm der Vermieter / Veranstalter die Kosten der Reinigung in Rechnung.

Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf das Gelände oder in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und kann zur Anzeige führen.

§ 10 Parken

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters umgesetzt.

Auch das Parken auf den Bürgersteigen, in zweiter Reihe und in den Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken von Zufahrtsstraßen und Rettungswegen führt zum sofortigen kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge.

Die Zufahrtsstraße und die Rettungswege innerhalb des Veranstaltungsgeländes müssen immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben.

Der Mieter hat sein (Liefer-) Fahrzeug bis zum Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis, erteilt durch den Vermieter / Veranstalter, gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht haben.

§ 11 Mietstand

Der Vermieter / Veranstalter erklärt sich ggf. bereit, dem Mieter einen Marktstand zu vermieten. Der Vermieter / Veranstalter kann diese Vermietung an einen Dienstleister übertragen. Die Vermietung von Marktständen erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr, der Vermieter / Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung.

Der Vermieter / Veranstalter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte. Beschädigt oder verschmutzt der Mieter seinen gemieteten Marktstand, so ist er Schadensersatzpflichtig.

§ 12 Dekoration / Kunst-, Kultur-, Musikdarbietungen

Stellt der Vermieter / Veranstalter Einrichtungen und/oder Kunst-, Kultur-, Musikdarbietungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, darf der Mieter die Einrichtungen und/oder Dekorationen weder entfernen, noch durch eigene Dekorationen und/oder Kunst-, Kultur-, Musikdarbietungen im Charakter verändern oder verdecken. Eigene Dekorationen und/oder Kunst-, Kultur-, Musikdarbietungen müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen und sind im Vorfeld vom Vermieter / Veranstalter zu genehmigen.

Eine Pauschale für Dekoration, Gestaltung und/oder Kunst-, Kultur-, Musikdarbietungen zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Mietkosten behält sich der Vermieter / Veranstalter vor.

§ 13 Zeitregelung

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrt-, Auf- und Abbaueiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände und führt zur automatischen Zahlungsverpflichtung einer Verspätungspauschale von 15,- €. Darüber hinaus behält sich der Vermieter / Veranstalter vor, bei Verspätung den Mieter von der Veranstaltung auszuschließen und den Standplatz an andere Mieter zu vergeben. Hieraus begründet sich kein Schadensersatzanspruch des Mieters.

Der Mieter hat zur vorgegebenen Zeit seinen Abbau zu beenden. Behindert er die Straßenreinigung, ist er zu Schadensersatz verpflichtet. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen und/oder schließen. Beendet der Mieter vor Ende der festgelegten Verkaufszeit seine Teilnahme, so ist der Vermieter / Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe der vereinbarten Standmiete zu erheben und den Mieter von einer erneuten Teilnahme auszuschließen. Einzige Ausnahmen: höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

§ 13a Lärmvermeidung

Die Anwohner sollen möglichst wenig durch den Aufbau und Abbau gestört werden, jeglicher vermeidbare Lärm ist während der Auf- und Abbaueiten zu unterlassen. Lieferungen und Aufbau der Stände sind vor dem Beginn der vom Vermieter / Veranstalter festgelegten Aufbauzeit generell untersagt.

§ 14 Nebenabreden / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters / Veranstalters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt mit Unterschrift unter den Mietvertrag, diese AGB gelesen und verstanden zu haben.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die

unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart.

Merkblatt Volksfeste, Straßenfeste (Bestandteil der AGB)

Hygienische Mindestanforderungen, die beim Verkauf von Lebensmitteln auf Volks- und Straßenfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind:

Allgemeines:

1. Alle Personen, die unverpackte Lebensmittel herstellen, behandeln oder abgeben, müssen im Besitz eines Gesundheitsausweises oder einer Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz sein. Zudem muss jede Person die Dokumentation über die alljährlich wiederkehrende Belehrung mit sich führen.
2. In Privathaushalten hergestellte Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
3. Das Rauchen ist beim Behandeln von Lebensmitteln untersagt.
4. Das am Stand verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen (gilt auch für reine Schankwagen). Schläuche für Trinkwasser müssen lebensmittelecht, möglichst kurz sein und wenige Verzweigungen von der Zapfstelle haben. Die Zu- und Abwasserschläuche sind eindeutig zu kennzeichnen. Eine Vermischung ist zu vermeiden (Rückschlagventil).
5. Das Herstellen und die Abgabe von rohem Hackfleisch und Hackfleischprodukten ist verboten. Hackfleischerzeugnisse (z.B. Döner, rohe Bratwürste, Bouletten, Schaschlik) dürfen nur im vollständig durcherhitzten Zustand abgegeben werden. Die Abgabe darf nur aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern erfolgen.
6. Das Personal hat helle und saubere Schutzkleidung zu tragen.
7. Lebensmittel sind nicht außerhalb des Standes, nicht direkt auf dem Fußboden und nur in für Lebensmittel zugelassenen Behältnissen zu lagern.
8. Beim Betreiben einer Getränkeschankanlage muss der Reinigungsnachweis nach Getränkeschankanlagen-VO am Stand vorhanden sein.
9. Dem Personal sind Toiletten in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern am Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

Bauliche Anforderungen:

1. Der Stand muss über drei vollständig geschlossene Seitenwände, ein Schutzdach, sowie über einen befestigten und leicht zu reinigenden Fußboden (z.B. Fußbodenbelag) verfügen.
2. Alle Arbeits- und Abstellflächen müssen glatt, abwaschfest und leicht zu reinigen sein.
3. Zum Händewaschen ist ein separates Handwaschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern notwendig.
4. Zur Reinigung von Ausrüstungsgegenständen ist ein weiteres Spülbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser erforderlich.
5. Bei Benutzung von Mehrweggeschirr ist eine Doppelspüle mit fließend Warm- und Kaltwasser notwendig. (Mietgeschirr bzw. Spülmobile sind zu empfehlen).
6. Zur Reinigung von Lebensmitteln (z.B. Champignons) ist zusätzlich ein separates Becken nötig.
7. Beim Herstellen, Behandeln und Abgeben von Lebensmitteln ist ein ausreichend hoher Husten- und Spuckschutz zum Schutz vor betriebsfremden Personen anzubringen.
8. Gegen Insekten sind Lebensmittel gegebenenfalls durch vollständige Abdeckung zu schützen (z.B. Hauben).
9. Für kühlpflichtige Lebensmittel sind ausreichende Kühlmöglichkeiten zu schaffen. Die erforderlichen Temperaturen sind durchgehend zu gewährleisten. Zur Kontrolle muss die Kühlmöglichkeiten mit einem Thermometer ausgestattet sein und die Temperaturen dokumentiert werden.
10. Abfallbehälter müssen mit einer Abdeckung versehen und so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind.

Temperaturanforderungen:

kühlpflichtige Molkereiprodukte: max. +10 °C

Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung/Auflage: max. + 7 °C

Fleisch- und Wurstwaren: max. + 7 °C

frische Fischerzeugnisse: max. + 2 °C